

## **Bekanntmachung**

### **Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i.V.m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Gemeinde Salzbergen plant den Neubau eines straßenbegleitenden Geh-/Radweges entlang der Feldstraße im Ortsteil Holsten auf einer Gesamtlänge von ca. 2,12 km. Die Maßnahme soll in zwei Abschnitten realisiert werden (Abschnitt 1: nördlich der Feldstraße zwischen der B 70 und der Autobahnbrücke A30 auf einer Länge von ca. 0,6 km; Abschnitt 2: Industriegebiet Holsterfeld-West bis zur Kreuzung Feldhookstraße/Sanddornweg auf einer Länge von ca. 1,52 km).

Für dieses Vorhaben war gemäß § 2 Abs. 1 und 2 NUVPG i.V.m. Nr. 5 der Anlage 1 zum NUVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Bauvorhaben umfasst den Neubau eines straßenbegleitenden Geh-/Radweges mit einer Breite in beiden Abschnitten von jeweils 2,50 m auf einer Strecke von insgesamt ca. 2,12 km. Die beabsichtigte Neuversiegelung für beide Abschnitte beträgt zusammen ca. 0,53 ha. Hier entfallen die natürlichen Bodenfunktionen. Es handelt sich allerdings um einen kleinräumigen Eingriff auf Flächen, die keine besonderen Wertigkeiten aufweisen. Niederschlagswasser kann in den Seitenräumen versickern. Eine wesentliche Beeinträchtigung liegt somit nicht vor. Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf den Grundwasserhaushalt werden nicht erwartet.

Durch den Betrieb des Radweges werden keine Emissionen i. S. der TA Luft oder TA Lärm bzw. weiterführender Vorschriften verursacht. Eventuelle Lärm- oder Staubemissionen, die während des Baus bzw. Anlegens des geplanten Vorhabens entstehen können, sind zeitlich lediglich von kurzer Dauer und wirken demnach nicht schädlich auf umliegende Immissionsorte ein.

In unmittelbarer Nähe zum geplanten Geh-/Radweg befinden sich zwei Baudenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Der Umgebungsschutz (§ 8 NDSchG) dieser Baudenkmale wird jedoch ausreichend gewahrt. Des Weiteren befindet sich in unmittelbarer Nähe zum geplanten Geh-/Radweg ein Bodendenkmal im Sinne des § 3 Abs. 4 NDSchG. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ werden nicht erwartet.

Ein sehr geringer Anteil des geplanten Vorhabens liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Emstal“. Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG zuwiderlaufen, sind durch die geplanten Baumaßnahmen nicht zu erwarten. Im Plangebiet befinden sich Wallhecken als geschützte Landschaftsbestandteile. Es finden jedoch keine erheblichen Eingriffe bzw. nicht erlaubte Überplanungen an dieser Stelle statt. Durch das geplante Vorhaben sind Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie außerhalb von FFH-Gebieten nicht betroffen.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 08.06.2022

**Landkreis Emsland**  
**Der Landrat**